

# **Vollzugshilfen zur Umsetzung der Marktüberwachung bei den abfallrechtlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften für Altfahrzeuge, Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien und Akkumulatoren und Verpackungen in Sachsen-Anhalt**

## **Anhang V zum Handbuch**

### **Leitfaden**

### **zur Marktüberwachung hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der Altfahrzeugverordnung**

Bearbeitungsstand: 29.11.2016



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesamt für Umweltschutz



## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und Zielstellung .....	5
2	Abkürzungen .....	5
3	Begriffsbestimmungen .....	5
4	Rechtliche Grundlagen .....	9
4.1	Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge .....	9
4.2	Entscheidung 2002/151/EG über Mindestanforderungen für den gemäß Art. 5 (3) der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge ausgestellten Verwertungsnachweis .....	10
4.3	Entscheidung 2003/138/EG zur Festlegung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Werkstoffe gemäß der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge.....	10
4.4	Richtlinie 2007/46/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge .....	10
4.5	Richtlinie 2005/64/EG über die Typp Genehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates.....	10
4.6	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV).....	11
5	Überwachung .....	13
5.1	Rücknahmepflichten .....	14
5.2	Überlassungspflichten .....	14
5.3	Entsorgungspflichten .....	15
5.4	Mitteilungspflichten .....	16
5.5	Stoffverbote .....	17
5.6	Kennzeichnungsnormen und Demontageinformationen.....	17
5.6.1	Kennzeichnung wiederverwendbarer oder verwertbarer Bauteile und Werkstoffe .....	17
5.6.2	Verpflichtung zur Bereitstellung von Demontageinformationen .....	18
5.6.3	Kennzeichnungspflicht für von den Stoffverboten ausgenommene Werkstoffe und Bauteile.....	19
5.7	Informationspflichten.....	19
5.8	Wirtschaftsakteure .....	20
5.8.1	Hersteller .....	20
5.8.2	Annahme- und Rücknahmestellen .....	20
5.8.3	Demontagebetriebe .....	21
5.8.4	Shredderanlagen und sonstige Anlagen .....	21
5.9	Praktische Vorgehensweise bei der Überwachung - Hinweise zur Verwendung der Checklisten.....	21
6	Quellenverzeichnis .....	24

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiel eines mehrstufig gefertigten Fahrzeugs mit Mehrstufen-EG-Typgenehmigung [Bildquelle: www.hymer.com].....	7
Abbildung 2: Überlassung von Altfahrzeugen.....	15
Abbildung 3: Werkstoffkennzeichnung Stoßfänger (>(PP+EPDM)-T10< Ethylen-Propylen-Dien-Mischpolymerisat) .....	18
Abbildung 4: Werkstoffkennzeichnung Scheinwerferabdeckung (>PC< Polycarbonat).....	18
Abbildung 5: Kennzeichnung einer Xenon-Lampe als quecksilberhaltiges Bauteil.....	19
Abbildung 6: Kennzeichnung einer Fahrzeugbatterie als bleihaltiges Bauteil .....	19

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zu überwachende Regelungen der AltfahrzeugV sowie geltende OWi-Regelungen.....	12
Tabelle 2: Pflichten der Hersteller und Überwachungstätigkeiten .....	20
Tabelle 3: Pflichten der Annahme- und Rücknahmestellen und Überwachungstätigkeiten .....	20
Tabelle 4: Pflichten der Demontagebetriebe und Überwachungstätigkeiten .....	21
Tabelle 5: Pflichten der Shredderanlagen und Überwachungstätigkeiten .....	21

## Anlagen

Anlage 1	Muster Verwertungsnachweis
Anlage 2	Beispiel Bescheinigung nach § 5 (3) Satz 1 AltfahrzeugV
Anlage 3	Checkliste Hersteller von Fahrzeugen
Anlage 4	Checkliste Hersteller von Bauteilen
Anlage 5	Checkliste Annahme- und Rücknahmestellen
Anlage 6	Checkliste Demontagebetrieb
Anlage 7	Checkliste Shredderanlage und sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung

## 1 Einführung und Zielstellung

Dieser Leitfaden dient der Umsetzung der Vorgaben der abfallrechtlichen Harmonisierungsvorschriften in Bezug auf Altfahrzeuge. Die dargestellten Maßnahmen zur Marktüberwachung umfassen den gesamten Produktlebenszyklus der Fahrzeuge und der damit einhergehenden Pflichten aller Wirtschaftsakteure, wie die Einhaltung von Rücknahmepflichten, Überlassungspflichten, Entsorgungspflichten, Vorgaben an Sachverständige, Vorgaben für die Abfallvermeidung inkl. Verkehrsverbote, Kennzeichnungsnormen und Demontageinformationen sowie Mitteilungspflichten.

## 2 Abkürzungen

EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GADSL	Global Automotive Declarable Substance List
IMDS	Internationales Material Daten System
KBA	Kraftfahrtbundesamt
MDB	Materialdatenblatt
RL	Richtlinie
SLF	Shredderleichtfraktion
UBA	Umweltbundesamt
VDA	Verband der Automobilindustrie
VO	Verordnung

## 3 Begriffsbestimmungen

Nachfolgend werden die für diesen Leitfaden erforderlichen Definitionen wiedergegeben. Die Definitionen sind, soweit sich nicht der AltfahrzeugV entstammen, kursiv gedruckt.

**Fahrzeuge** sind (Kraft-)Fahrzeuge der Klasse M1 (Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz) oder N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht bis zu 3,5 Tonnen) gemäß Anhang II Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG<sup>1</sup> des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1, Nr. L 225 S. 34) sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge gemäß der Richtlinie 92/61/EWG (ABl. EG Nr. L 225 S. 72)<sup>2</sup>, jedoch unter Ausschluss von dreirädrigen Kraft-rädern.

*Gemäß RL 2000/53/EG sind unter dreirädrigen Krafträdern folgende Fahrzeuge zu verstehen:*

- *Kleinkrafträder, d. h. dreirädrige Kraftfahrzeuge (Klasse L2e) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und folgenden Eigenschaften:*
  - *Hubraum von bis zu 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Fremdzündungsmotoren oder*
  - *maximale Nutzleistung von bis zu 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder*
  - *maximale Nenndauerleistung von bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren*
- *Krafträder, d. h. zweirädrige Kraftfahrzeuge mit Beiwagen (Klasse L4e) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Verbrennungsmotoren und/oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h*

*Mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattete Kraftfahrzeuge (Klasse L5e) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Verbrennungsmotoren und/oder einer*

---

<sup>1</sup> ersetzt durch RL 2007/46/EG

<sup>2</sup> ersetzt durch RL 2002/53/EG

bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h gelten danach als dreirädrige Kraftfahrzeuge und sind nicht von den Regelungen der AltfahrzeugV ausgenommen. Für diese gelten allerdings lediglich die §§ 1-5 AltfahrzeugV.

Der **Fahrzeugtyp** ist der Fahrzeugtyp im Sinne von Anhang II B Nummern 1 und 3 der Richtlinie 70/156/EWG.

Für die Fahrzeugklasse M1: Ein „Typ“ umfasst Fahrzeuge, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Hersteller,
- Typbezeichnung des Herstellers,
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von Fahrgestell/Bodengruppe (offensichtliche und grundlegende Unterschiede) sowie
- Antriebsmaschine (Verbrennungsmotor/Elektromotor/Hybridantrieb).

Für die Fahrzeugklassen N1: Ein „Typ“ umfasst Fahrzeuge, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Hersteller,
- Typbezeichnung des Herstellers,
- Klasse,
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von Fahrgestell/Bodengruppe (offensichtliche und grundlegende Unterschiede) sowie
- Anzahl der Achsen,
- Antriebsmaschine (Verbrennungsmotor/Elektromotor/Hybridantrieb).

Eine **Typgenehmigung** ist ein Verfahren, nach dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten bescheinigen, dass je nach Fertigungsstand ein Typ eines unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeugs den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen der RL 2007/46/EG entspricht. Den Besonderheiten der Herstellung von Nutzfahrzeugen trägt die **Mehrstufen-Typgenehmigung** Rechnung. Die Mehrstufen-Typgenehmigung umfasst im Allgemeinen zwei Stufen:

- Zunächst lässt der Hersteller der ersten Fertigungsstufe die Typgenehmigung eines Basisfahrzeugs durchführen. Hierfür wird dann eine erste EG-Typgenehmigung ausgestellt.
- Daraufhin setzt der Hersteller der zweiten Fertigungsstufe (ggf. die Hersteller weiterer Fertigungsstufen) den Aufbau auf das Basisfahrzeug und führt das vervollständigte Fahrzeug zur Typgenehmigung vor. Fahrzeuge, bei denen ein und derselbe Hersteller Fahrgestell und Aufbau ausführt, können im Rahmen des bereits für Personenkraftwagen geltenden Verfahrens genehmigt werden (Einstufen-Typgenehmigung).

Ein **Typgenehmigungsbogen** ist gemäß RL 2007/46/EG das Dokument, mit dem die Genehmigungsbehörde amtlich bescheinigt, dass für einen Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit eine Genehmigung erteilt wurde.

Gemäß RL 2007/46/EG gelten folgende Definitionen für Fahrzeuge:

Ein **Basisfahrzeug** ist ein Fahrzeug im Sinne von Artikel 2 vierter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG, das als Ausgangspunkt einer mehrstufigen Fertigung verwendet wird. Es sind Fahrzeuge, die im Wesentlichen aus Fahrgestell, Antrieb, Achsen und Fahrerhaus bestehen. Diese sogenannten Basisfahrzeuge werden in mehreren Stufen durch den Einbau von Bauteilen und das Aufsetzen eines Aufbaus vervollständigt.

Ein **unvollständiges Fahrzeug** ist ein Fahrzeug, das mindestens einer weiteren Vervollständigungsstufe unterzogen werden muss, damit es den einschlägigen technischen Anforderungen der RL 2007/46/EG entspricht.

Ein **vervollständigtes Fahrzeug** ist ein Fahrzeug, das einem Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren unterzogen wurde und den einschlägigen technischen Anforderungen der RL 2007/46/EG entspricht.

Ein **vollständiges Fahrzeug** ist ein Fahrzeug, das keiner Vervollständigung bedarf, um die einschlägigen technischen Anforderungen der RL 2007/46/EG zu erfüllen.

Ein **Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung** ist ein Fahrzeug, welches für die Erfüllung einer Funktion vorgesehen ist, die eine spezielle Gestaltung oder Ausrüstung des Aufbaus erfordert (bspw. Krankenwagen, Leichenwagen, Wohnmobile) und im Regelfall im Rahmen einer mehrstufigen Fertigung hergestellt wird.



Beispiel: Wohnmobil  
Modell: Hymer Tramp CL  
Hersteller: Hymer AG  
Basisfahrzeug: Fiat Ducato

Abbildung 1: Beispiel eines mehrstufig gefertigten Fahrzeugs mit Mehrstufen-EG-Typgenehmigung  
[Bildquelle: www.hymer.com]

**Altfahrzeuge** sind Fahrzeuge, die Abfall nach § 3 (1) KrWG sind.

**Bauteile** sind nach RL 2007/46/EG Teile oder eine Gesamtheit von Teilen, die in ein Fahrzeug bei seiner Fertigung eingebaut werden. Darunter fallen auch Bauteile und selbständige technische Einheiten im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2007/46/EG. Für Bauteile kann unabhängig von einem Fahrzeug eine Typgenehmigung erteilt werden, soweit dies nach Regelungen des EU-Rechts erforderlich ist (bspw. Leuchten.)

Eine **selbständige technische Einheit** ist gemäß RL 2007/46/EG eine Einrichtung, für welche nur in Bezug auf einen oder mehrere bestimmte Fahrzeugtypen eine Typgenehmigung erteilt werden kann (bspw. eine hintere Unterfahrschutzvorrichtung).

**Hersteller** sind Hersteller von Fahrzeugen laut Fahrzeugbrief oder gewerbliche Importeure eines Fahrzeugs und Hersteller oder gewerbliche Importeure von Fahrzeugteilen und -werkstoffen sowie deren Rechtsnachfolger.

**Vertreiber** sind Handelseinrichtungen, Autohäuser sowie Kfz-Werkstätten, welche Bauteile an Endnutzer abgeben.

**Inverkehrbringen** ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte mit dem Ziel des Vertriebs oder der Verwendung. Die gewerbsmäßige Einfuhr in den Geltungsbereich der AltfahrzeugV gilt als Inverkehrbringen.

**Vermeidung** sind Maßnahmen zur Verringerung der Menge und der Umweltschädlichkeit von Altfahrzeugen, ihren Werkstoffen und Substanzen.

**Behandlung** umfasst Tätigkeiten, die nach der Übergabe des Altfahrzeugs an einen Demontagebetrieb oder der Restkarosse an eine Shredderanlage oder eine sonstige Anlage zur weiteren Behandlung mit dem Ziel der Entfrachtung von Schadstoffen, der Demontage, des Shredderns, der Verwertung oder der Vorbereitung der Beseitigung der Shredderabfälle durchgeführt werden, sowie alle sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwertung oder Beseitigung von Altfahrzeugen und Altfahrzeugbauteilen.

**Vorbehandlung** umfasst die Entfernung oder das Unschädlichmachen der gefährlichen Bauteile sowie die Trockenlegung.

Unter **Trockenlegung** wird die Entfernung der Betriebsflüssigkeiten verstanden.

Eine **Verdichtung** ist jede Maßnahme zur Volumenreduzierung, durch die die Restkarosse in ihrer Beschaffenheit verändert wird, z. B. durch Eindrücken des Daches, Pressen oder Zerschneiden.

Zur **Wiederverwendung** zählen Maßnahmen, bei denen Altfahrzeugbauteile zu dem gleichen Zweck verwendet werden, für den sie entworfen wurden.

Die **stoffliche Verwertung** umfasst die in einem Produktionsprozess erfolgende Wiederaufarbeitung der Abfallmaterialien für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke (Nutzung der stofflichen Eigenschaften, rohstoffliche Verwertung), jedoch mit Ausnahme der energetischen Verwertung.

Unter **Verwertung** ist jedes der anwendbaren in Anlage 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Verfahren zu verstehen.

*Die **Post-Shredder-Verfahren** sind dem Shreddervorgang nachgeschaltete Aufbereitungsschritte für die Shredderleichtfraktion (SLF). In Deutschland kommen derzeit ausschließlich mechanische Verfahren zum Einsatz. Die mechanische Post-Shredder-Behandlung zielt im Allgemeinen auf die Separierung von drei Arten von Fraktionen: Abtrennung von Restmetallgehalten zur Verwertung, mineralische Fraktionen (Feinkorn) mit geringem Organikgehalt, die beispielsweise im Bergversatz oder im Deponiebau verwertet werden können, und organikreiche Fraktionen.*

Als **Beseitigung** gilt jedes der anwendbaren in Anlage 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Verfahren.

Ein **gefährlicher Stoff** ist jeder Stoff, der die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllt:

- a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F,
- b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 mit Ausnahme von Wirkungen auf oder über die Laktation, 3.8 mit Ausnahme von narkotisierenden Wirkungen, 3.9 und 3.10,
- c) Gefahrenklasse 4.1,
- d) Gefahrenklasse 5.1.

**Annahmestellen** sind Betriebe oder Betriebsteile, die Altfahrzeuge zur Bereitstellung und Weiterleitung an Demontagebetriebe annehmen, ohne selbst Demontagebetrieb zu sein.

**Rücknahmestellen** sind Annahmestellen, bei denen Altfahrzeuge durch den Hersteller oder durch ihn beauftragte Dritte zurückgenommen werden, ohne dass dort die Altfahrzeuge behandelt werden. *Rücknahmestellen nehmen Altfahrzeuge im Auftrag bestimmter Hersteller zurück.*

**Demontagebetriebe** sind Betriebe oder Betriebsteile, in denen Altfahrzeuge zum Zweck der nachfolgenden Verwertung behandelt werden; dies kann auch die Rücknahme einschließen.

Eine **Restkarosse** ist das in einem Demontagebetrieb zum Zweck der weiteren Verwertung nach den Bestimmungen des Anhangs Nummer 3 AltfahrzeugV behandelte Altfahrzeug.

**Shredderanlagen** sind Anlagen, die dazu dienen, Restkarossen oder sonstige metallische oder metallhaltige Abfälle zu zertrümmern oder zu zerkleinern zum Zweck der Gewinnung von unmittelbar wieder einsetzbarem Metallschrott sowie gegebenenfalls weiteren verwertbaren Stofffraktionen.

**Sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung** sind Anlagen, die keine Shredderanlagen sind und dazu dienen, Metalle aus Restkarossen sowie gegebenenfalls weitere verwertbare Stofffraktionen zurückzugewinnen.

**Demontageinformationen** sind alle Informationen, die zur sach- und umweltgerechten Behandlung eines Altfahrzeugs notwendig sind; sie werden den anerkannten Demontagebe-



trieben von den Herstellern von Fahrzeugen und Zulieferern in Form von Handbüchern oder elektronischen Medien (z. B. CD-ROM, Online-Dienste) zur Verfügung gestellt.

**Letzthalter** ist der letzte im Fahrzeugbrief eingetragene Halter eines Fahrzeugs, auf den das Fahrzeug gemäß Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugelassen ist oder zugelassen war. *Im Sinne der Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV) gelten die Regelungen der AltfahrzeugV ebenfalls für den Letzteigentümer eines Altfahrzeugs, wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist.*

**Wirtschaftsbeteiligte** sind

- Hersteller und
- Vertreiber sowie
- Betreiber von
  - Rücknahmestellen,
  - Annahmestellen,
  - Demontagebetrieben,
  - Shredderanlagen,
  - sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung,
  - Verwertungsbetrieben und
  - sonstigen Betrieben zur Behandlung von Altfahrzeugen einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe sowie
- Kfz-Versicherungsgesellschaften.

Das **Fahrzeugleergewicht** ist das maßgebliche Leergewicht eines Kraftfahrzeugs zur Ermittlung der Verwertungsziele, das wie folgt bestimmt wird:

- für Kraftfahrzeuge der Klasse M1, die bis zum 31. Dezember 1996 zugelassen worden sind: Leergewicht gemäß Fahrzeugbrief abzüglich Gewicht des Tankinhalts bei einer 90-prozentigen Füllung,
- für Kraftfahrzeuge der Klasse M1, die ab dem 1. Januar 1997 zugelassen worden sind: Leergewicht gemäß Fahrzeugbrief abzüglich Gewicht des Tankinhalts bei einer 90-prozentigen Füllung und abzüglich Gewicht des Fahrers (75 kg),
- für Kraftfahrzeuge der Klasse N1: Leergewicht gemäß Fahrzeugbrief abzüglich Gewicht des Tankinhalts bei einer 90-prozentigen Füllung und abzüglich Gewicht des Fahrers (75 kg).

*Eine **Strategie** ist gemäß RL 2005/64/EG ein umfassender Plan abgestimmter organisatorischer und technischer Maßnahmen, die bei der Demontage, dem Shreddern oder ähnlichen Verfahren sowie für das Recycling und die Verwertung von Werkstoffen zu ergreifen sind, um schon in der Fahrzeugentwicklung zu gewährleisten, dass die angestrebten Recycling- und Verwertungsquoten erreicht werden.*

## **4 Rechtliche Grundlagen**

### **4.1 Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge**

Die rechtliche Grundlage zur Rücknahme und Verwertung von Altfahrzeugen besteht auf europäischer Ebene bereits seit dem Jahr 2000. Derzeit gilt die Richtlinie 2000/53/EG, welche am 21.10.2000 in Kraft getreten und zuletzt durch die Richtlinie 2013/28/EU geändert worden ist.

Die EU-Altfahrzeugrichtlinie legt insbesondere die nachfolgend beschriebenen für die Marktüberwachung relevanten Grundlagen für die Herstellung, den Vertrieb, die Verwendung und die Entsorgung von Fahrzeugen fest:

- Abfallvermeidung inkl. Verkehrsverbote (Art. 4 i. V. m. Anhang II),
- Rücknahme (Art. 5),
- Behandlung (Art. 6 i. V. m. Anhang I),

- Wiederverwendung und Verwertung (Art. 7),
- Kennzeichnungsnormen/Demontageinformationen (Art. 8).

#### **4.2 Entscheidung 2002/151/EG über Mindestanforderungen für den gemäß Art. 5 (3) der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge ausgestellten Verwertungsnachweis**

Die Entscheidung 2002/151/EG wurde am 19.02.2002 verabschiedet. Sie regelt die Mindestanforderungen an Verwertungsnachweise für Altfahrzeuge. Die Mindestanforderungen enthält Anhang I der Entscheidung.

#### **4.3 Entscheidung 2003/138/EG zur Festlegung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Werkstoffe gemäß der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge**

Die Entscheidung 2003/138/EG wurde am 27.02.2003 verabschiedet. Sie regelt die Nomenklatur der ISO-Kennzeichnungsnormen für recyclingfähige Bauteile und Werkstoffe von Fahrzeugen. Diese sollen durch die Werkstoff- und Zulieferindustrie zur Kennzeichnung und Identifizierung derselben verwendet werden.

#### **4.4 Richtlinie 2007/46/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge**

Die Richtlinie 2007/46/EG wurde am 05.09.2007 verabschiedet und zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 371/2010 geändert. Sie schafft den Rahmen für das Verfahren der EG-Typgenehmigung unter Einbeziehung von Verwaltungsvorschriften und allgemeinen technischen Anforderungen. Durch die Regelungen der RL 2007/46/EG werden auch die Anforderungen der nachfolgend erläuterten RL 2005/64/EG an die Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit von Fahrzeugen im Typgenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Mit der Richtlinie wird eine neue Methode der EG-Typgenehmigung eingeführt, nämlich das Mehrstufen-Genehmigungsverfahren. Jeder am Bau eines Fahrzeugs beteiligte Hersteller füllt für seine Fertigungsstufe den entsprechenden Teil der Bescheinigung aus. Auf diese Weise wird den Besonderheiten der Herstellung von Nutzfahrzeugen Rechnung getragen. Die Mehrstufen-Typgenehmigung umfasst im Allgemeinen zwei Stufen:

- Zunächst lässt der Hersteller der ersten Fertigungsstufe die Typgenehmigung eines Fahrgestells durchführen, das die Antriebseinheit, die Räder, die Aufhängung, die Bremsanlagen usw. umfasst. Hierfür wird dann eine erste EG-Typgenehmigung ausgestellt.
- Daraufhin setzt der Hersteller der zweiten Fertigungsstufe den Aufbau auf das Fahrgestell und führt das vervollständigte Fahrzeug zur Typgenehmigung vor.

Fahrzeuge, bei denen ein und derselbe Hersteller Fahrgestell und Aufbau ausführt, können im Rahmen des bereits für Personenkraftwagen geltenden Verfahrens (Einphasen-Typgenehmigung) genehmigt werden.

#### **4.5 Richtlinie 2005/64/EG über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates**

Die Richtlinie 2005/64/EG wurde am 25.11.2005 verabschiedet und zuletzt durch die Richtlinie 2009/1/EU geändert. Sie schafft die Grundlagen für die Umsetzung der in Art. 7 der Richtlinie 2000/53/EG formulierten Mindestquoten für die Wiederverwendung und Verwertung von Altfahrzeugen im Rahmen der EG-Typgenehmigung. Der Richtlinie unterliegen Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub> sowie neue oder wiederverwendete Bauteile dieser Fahrzeuge.

Zur Minimierung der Umweltbelastung durch Altfahrzeuge müssen Fahrzeughersteller bereits bei der Entwicklung der Fahrzeuge wesentliche Aspekte der Abfallbewirtschaftung be-

achten. Besondere Anforderungen an die Konstruktion von Fahrzeugen im Hinblick auf deren Wiederverwendung, Recycling und Verwertung werden festgelegt.

Im Einzelnen werden folgende für die Überwachung bedeutsame Punkte geregelt:

- Typgenehmigung (Art. 5 i. V. m. Anhang I, II und III),
- Vorprüfung des Herstellers (Art. 6 i. V. m. Anhang IV),
- Wiederverwendung von Bauteilen (Art. 7 i. V. m. Anhang V),
- Kennzeichnungsnormen/Demontageinformationen (Art. 8).

Fahrzeuge für den öffentlichen Straßenverkehr benötigen eine EG-Typgenehmigung. Voraussetzung für die Erhaltung der Typgenehmigung ist die Vorprüfung des Herstellers.

Im Rahmen der Vorprüfung werden Maßnahmen zur Umsetzung der Recyclinganforderungen überprüft. Unter Beachtung der übermittelten Daten und Wertstoffanteile der gesamten Zulieferkette hat der Hersteller eine nachvollziehbare Strategie für die Sicherstellung der Wiederverwendung von Bauteilen sowie für das Recycling und die Verwertung von Werkstoffen vorzulegen. Die Einhaltung der Schwermetallverbote sowie der Kennzeichnungsvorschriften von Polymeren und Elastomeren sind ebenfalls Bestandteil der Vorprüfung.

In Deutschland erteilt das Kraftfahrtbundesamt (KBA) die „Bescheinigung über die Vorprüfung nach Anhang IV der Richtlinie 2005/64/EG“. Die Bescheinigung ist hersteller- und nicht fahrzeugbezogen. Als Anlage ist eine Beschreibung der empfohlenen Strategie im Bereich der Wiederverwendung, des Recycling und der Verwertung beigefügt.

Erst wenn die Vorprüfung des Herstellers positiv ausfällt, kann die eigentliche Typprüfung des Fahrzeugtyps durchgeführt werden. Dem EG-Typgenehmigungsbogen nach Anhang III der Richtlinie 2005/64/EG lassen sich neben der EG-Typgenehmigungsnummer sowie den Angaben zu Fahrzeug und Hersteller insbesondere die Recycling- und Verwertungsquoten für das genehmigte Fahrzeug entnehmen.

Die Angaben hinsichtlich Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit sind für die Fahrzeugklassen M1 und N1 verbindlich bereitzustellen, ausgenommen sind:

- a) Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung im Sinne von Anhang II A Nr. 5 der RL 70/156/EWG (bspw. Wohnmobile, beschussgeschützte Fahrzeuge, Krankenwagen, Leichenwagen);
- b) in mehreren Stufen gefertigte Fahrzeuge der Klasse N1, vorausgesetzt das Basisfahrzeug entspricht dieser Richtlinie<sup>3</sup>;
- c) in Kleinserien gefertigte Fahrzeuge im Sinne von Artikel 8 (2) Buchst. a der RL 70/156/EWG (Klassen M1 und N1:  $\leq 500$  Fzg./a).

Die Regelungen gelten nur für ganze Fahrzeuge und deren Hersteller. Für einzelne Bauteile und Werkstoffe sind diese Regelungen nicht relevant. Unbeschadet davon müssen die Hersteller von Bauteilen und Werkstoffen sicherstellen, dass die Bestimmungen des Art. 4 (2) Buchst. a RL 2000/53/EG hinsichtlich der Stoffverbote eingehalten werden.

#### **4.6 Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV)**

Die Altfahrzeugverordnung regelt die Rücknahme der Altfahrzeuge durch die Hersteller, die Überlassung der Altfahrzeuge an anerkannte Betriebe und die Anforderungen an diese. Des Weiteren sind Regelungen zur Vermeidung von Abfällen (u. a. Stoffbeschränkungen, Verwendung von Recyclingmaterialien, umweltfreundliche Konstruktion), zum Verwertungsnachweis sowie zur Kennzeichnung und Informationsbereitstellung enthalten.

---

<sup>3</sup> Eine große Anzahl der Fahrzeuge zur Güterbeförderung (N1) bzw. mit besonderer Zweckbestimmung, die der Familie der leichten Nutzfahrzeuge angehören, werden in mehreren Stufen gefertigt; das heißt, dass ihr Aufbau in der letzten Stufe der Fertigung außerhalb des Betriebs des Herstellers aufgesetzt wird. Da der Hersteller des Basisfahrzeugs zum Zeitpunkt der Konstruktion nicht weiß, welche Art von Aufbau aufgesetzt wird, sind diese Fahrzeuge von der Richtlinie ausgenommen. Für das Basisfahrzeug selbst sind die Bestimmungen allerdings zu erfüllen.

Die Regelungen der Verordnung, die für die Marktüberwachung von Bedeutung sind, sind in Tabelle 1 dargestellt.

**Tabelle 1: Zu überwachende Regelungen der AltfahrzeugV sowie geltende OWi-Regelungen**

Regelung AltfahrzeugV	Ordnungswidrig gemäß § 11 (1) AltfahrzeugV (bis zu 100.000 EUR Geldbuße) handelt, wer...	Ordnungswidrig gemäß § 11 (2) AltfahrzeugV (bis zu 10.000 EUR Geldbuße) handelt, wer...
Rücknahmepflichten (§ 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– entgegen § 3 (1) Satz 1 ein Altfahrzeug nicht zurücknimmt</li> <li>– entgegen § 3 (1) Satz 2 ein Altfahrzeug nicht in der vorgeschriebenen Weise zurücknimmt</li> <li>– entgegen § 3 (6) Satz 1 nicht sicherstellt, dass Altteile aus Kraftfahrzeugreparaturen zurückgenommen werden,</li> </ul>	
Überlassungspflichten (§ 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– entgegen § 4 (1, 3) oder (4) Satz 1 ein Fahrzeug, ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse überlässt,</li> <li>– entgegen § 4 (2) Satz 5 ein Altfahrzeug einer anderen als der dort genannten Verwertung zuführt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– entgegen § 4 (2) Satz 1 die Überlassung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,</li> <li>– entgegen § 4 (2) Satz 3 einen Verwertungsnachweis ausstellt,</li> <li>– entgegen § 4 (2) Satz 4 eine Annahmestelle oder eine Rücknahmestelle beauftragt</li> </ul>
Entsorgungspflichten (§ 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– entgegen § 5 (2) Satz 1 in Verbindung mit Anhang Nr. 2.1.2 Satz 1 ein Altfahrzeug behandelt, entgegen § 5 (2) Satz 1 in Verbindung mit Anhang Nr. 3.2.2.1 Satz 1 eine Batterie nicht oder nicht rechtzeitig entnimmt, einen Flüssiggastank nicht oder nicht rechtzeitig behandelt oder ein Bauteil nicht oder nicht rechtzeitig demontiert oder nicht oder nicht rechtzeitig entsorgen lässt und nicht oder nicht rechtzeitig unschädlich macht</li> <li>– entgegen § 5 (2) Satz 1 in Verbindung mit Anhang Nr. 3.2.2.1 Satz 2 eine dort genannte Betriebsflüssigkeit oder ein dort genanntes Betriebsmittel nicht oder nicht rechtzeitig entfernt oder nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig sammelt</li> <li>– entgegen § 5 (2) Satz 1 in Verbindung mit Anhang Nr. 3.2.3.2 Satz 1 dort genannte Stoffe, Materialien oder Bauteile nicht oder nicht rechtzeitig entfernt</li> <li>– entgegen § 5 (2) Satz 1 in Verbindung mit Anhang Nr. 3.2.3.3 Satz 1 dort genannte Stoffe, Materialien oder Bauteile nicht oder nicht rechtzeitig abbaut und nicht oder nicht rechtzeitig ausbaut oder nicht oder nicht rechtzeitig der Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zuführt</li> <li>– entgegen § 5 (2) Satz 1 in Verbindung mit Anhang Nr. 3.2.4.1 Satz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– entgegen § 5 (2) Satz 1 in Verbindung mit Anhang Nr. 3.2.3.3 Satz 1 oder Nr. 4.1.2. Satz 1 nicht belegt, dass der entsprechende Anteil verwertet wurde</li> </ul>

Regelung AltfahrzeugV	Ordnungswidrig gemäß § 11 (1) AltfahrzeugV (bis zu 100.000 EUR Geldbuße) handelt, wer...	Ordnungswidrig gemäß § 11 (2) AltfahrzeugV (bis zu 10.000 EUR Geldbuße) handelt, wer...
	<p>6 dort genannte Materialien, Bauteile oder Betriebsflüssigkeiten der Wiederverwendung oder der stofflichen Verwertung nicht oder nicht rechtzeitig zuführt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– entgegen § 5 (2) Satz 1 in Verbindung mit Anhang Nr. 4.1.1 Satz 3 eine Restkarosse annimmt oder shreddert,</li> <li>– entgegen § 5 (2) Satz 1 in Verbindung mit Anhang Nr. 4.1.2 Satz 1 die dort genannten Gewichtsprozentage der Verwertung oder der stofflichen Verwertung nicht zuführt</li> <li>– entgegen § 5 (2) Satz 2 ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse annimmt oder behandelt</li> </ul>	
Sachverständige (§ 6)		– entgegen § 6 eine Bescheinigung erteilt
Mitteilungspflichten (§ 7)		– entgegen § 7 (1) eine Bescheinigung oder ein Überwachungszertifikat nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt
Abfallvermeidung (§ 8)	– entgegen § 8 (2) Satz 1 Fahrzeuge, Werkstoffe oder Bauteile in den Verkehr bringt	
Kennzeichnungsnormen und Demontageinformationen (§ 9)		
Informationspflichten (§ 10)		

## 5 Überwachung

Die nachfolgenden Vorgaben ergeben sich aus den im Abschnitt 4 dargestellten rechtlichen Vorschriften und unterliegen der Notwendigkeit der Überwachung durch die zuständigen Behörden.

Die AltfahrzeugV legt folgende zu überwachende Anforderungen fest:

- Rücknahmepflichten,
- Überlassungspflichten,
- Entsorgungspflichten,
- Mitteilungspflichten,
- Abfallvermeidung inkl. Verkehrsverbote,
- Kennzeichnungsnormen und Demontageinformationen.

Diese Regelungen aus der AltfahrzeugV richten sich an Hersteller, Importeure und Vertreiber von Fahrzeugen. Gleichzeitig soll die Entsorgung von Altfahrzeugen im Rahmen der Produktverantwortung von Herstellern und Händlern sichergestellt werden. D. h. auch Entsorger bzw. Anlagen, die Altfahrzeuge behandeln und verwerten bzw. beseitigen, werden auf die Einhaltung der Anforderungen aus der AltfahrzeugV überwacht.

In den folgenden Abschnitten des Leitfadens werden die Pflichten, die sich für die Wirtschaftsakteure aus der AltfahrzeugV ergeben, näher erläutert.

## 5.1 Rücknahmepflichten

Gemäß § 3 AltfahrzeugV sind Hersteller verpflichtet, Altfahrzeuge ihrer Marke vom Letzthalter unentgeltlich zurückzunehmen, sobald sie folgenden Stellen übergeben worden sind:

- anerkannte Rücknahmestelle oder
- anerkannter Demontagebetrieb (vom Hersteller zur Rücknahme bestimmt).

Entsprechendes gilt für illegal entsorgte Altfahrzeuge, die durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den vorgenannten Stellen übergeben werden.

Ausnahmen gelten für Fahrzeuge,

- die vor ihrer Stilllegung nicht mindestens einen Monat in der Europäischen Union zugelassen waren,
- die wesentliche Bauteile nicht mehr enthalten,
- denen Abfälle hinzugefügt wurden oder
- deren Fahrzeugbrief oder vergleichbares Zulassungsdokument nicht übergeben wurde.

Die Hersteller sind verpflichtet, ein Netz an Rückgabemöglichkeiten zu schaffen, welches Letzthaltern eine Entfernung von weniger als 50 km zur nächsten Rücknahmestelle garantiert. Die erforderlichen Informationen zur Lokalisierung der nächsten erreichbaren Rückgabemöglichkeit sind durch die Hersteller in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Art. 53 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) besteht für Hersteller und Importeure von unter die Regelungen der AltfahrzeugV fallenden Fahrzeugen seit Inkrafttreten der AltfahrzeugV die Verpflichtung, Rückstellungen zur Absicherung der Rücknahme und Verwertung dieser Fahrzeuge zu bilden und bilanziell auszuweisen. Damit soll die Erfüllung der Rücknahmeverpflichtung auch im Insolvenzfall abgesichert werden.

Altfahrzeuge, die nicht den Regelungen der AltfahrzeugV unterliegen, sind gemäß der Vorgaben des KrWG zu entsorgen (bspw. Fahrzeuge gemäß § 3 (4) AltfahrzeugV, LKW > 3,5 t, Busse mit mehr als 8 Sitzen).

Die Hersteller und Vertreiber von Bauteilen sind ebenfalls zur Rücknahme verpflichtet. Sie haben bei Reparaturen anfallende Altteile von Kfz-Werkstätten und ähnlichen gewerblichen Anfallstellen zurückzunehmen, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Die Überwachung der Rücknahmepflicht kann insbesondere durch eine Recherche der Internetauftritte der einzelnen Fahrzeughersteller erfolgen, welche, meist unter Stichworten wie „Altfahrzeug-Rücknahme“, eine Liste von Rücknahmestellen der Hersteller veröffentlicht haben. Hier ist stichprobenhaft, bspw. unter Zuhilfenahme von Routenplaner-Programmen, zu prüfen, ob die 50 km-Entfernung eingehalten wird. Die Organisation der Rücknahme von Altfahrzeugen und Altteilen ist durch Befragung der Wirtschaftsteilnehmer zu klären.

## 5.2 Überlassungspflichten

Abbildung 2 stellt die Möglichkeiten der Überlassung von Altfahrzeugen und die Übergabe der Verwertungsnachweise gemäß § 4 AltfahrzeugV (Muster siehe Anlage 1) dar.

Altfahrzeuge dürfen nur

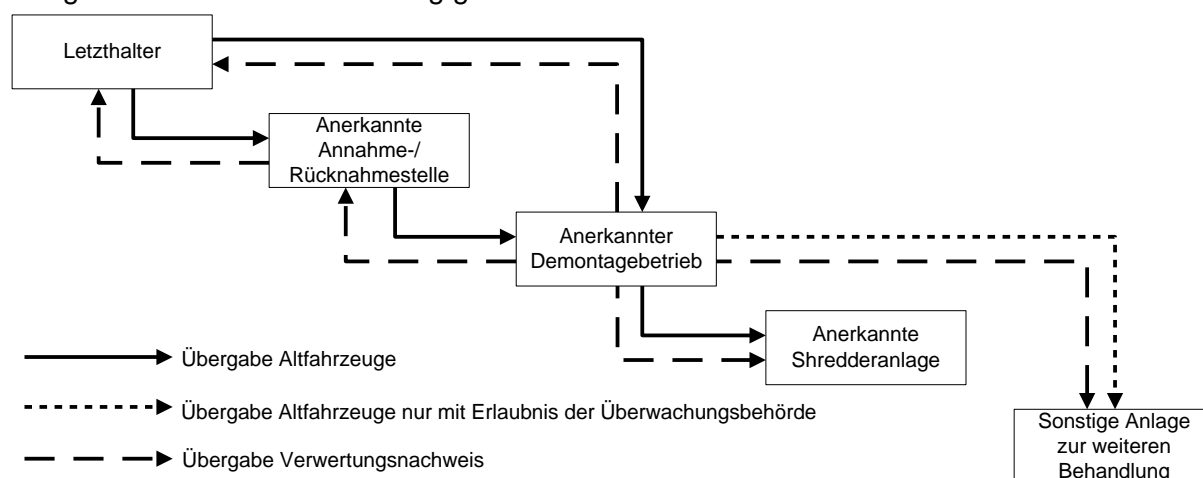
- anerkannten Annahmestellen,
- anerkannten Rücknahmestellen oder
- anerkannten Demontagebetrieben

überlassen werden.

Die Überlassung wird durch einen Verwertungsnachweis bescheinigt, welcher nur durch einen anerkannten Demontagebetrieb ausgestellt werden darf. Der Verwertungsnachweis darf nur durch anerkannte Annahme- bzw. Rücknahmestellen, die von einem anerkannten Demontagebetrieb dazu beauftragt wurden, an den Letzthalter ausgehändigt werden. Der Verwertungsnachweis besteht aus einem Satz mit vier Ausfertigungen (Blättern). Jedes Blatt besteht aus zwei Seiten.

- Die erste Ausfertigung (Blatt 1) der Seiten 1 bis 2 des Vordrucks enthält in der Kopfzeile folgende Bezeichnung: „Diese Ausfertigung (rosa) ist für den Fahrzeughalter/-eigentümer bestimmt.“
- Blatt 2 enthält entsprechend folgende Bezeichnung: „Diese Ausfertigung (altgold) ist für den Demontagebetrieb bestimmt.“
- Blatt 3 enthält entsprechend folgende Bezeichnung: „Diese Ausfertigung (blau) ist für die Shredderanlage bestimmt.“
- Blatt 4 enthält entsprechend folgende Bezeichnung: „Diese Ausfertigung (weiß) ist für die Annahme-/Rücknahmestelle bestimmt.“

Die anerkannten Annahme- bzw. Rücknahmestellen wiederum sind verpflichtet, Altfahrzeuge nur anerkannten Demontagebetrieben zu überlassen. Demontagebetriebe dürfen Restkarossen grundsätzlich nur anerkannten Shredderanlagen überlassen. Die Überwachungsbehörden können auf Basis einer Sachverständigenstellungnahme die Überlassung an sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung gestatten.



**Abbildung 2: Überlassung von Altfahrzeugen**

Die Überwachung der Überlassungspflicht erfolgt durch die Kontrolle der Verwertungsnachweise sowie der Abfallregister der beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, um sicherzustellen, dass die Über- und Weitergabe von Altfahrzeugen nur an anerkannte Betriebe erfolgt. Die vorschriftsmäßige Ausstellung und Übergabe des Verwertungsnachweises kann durch Befragung der Wirtschaftsteilnehmer und bei Bedarf durch Testrückgaben erfolgen.

### 5.3 Entsorgungspflichten

Gemäß § 5 AltfahrzeugV gelten derzeit folgende Zielvorgaben<sup>4</sup> bezogen auf das durchschnittliche Fahrzeugleergewicht aller pro Jahr überlassenen Altfahrzeuge:

- Wiederverwendung und Verwertung mindestens 85 Gewichtsprozent und
- Wiederverwendung und stoffliche Verwertung mindestens 80 Gewichtsprozent.

Die Überprüfung dieser Zielvorgaben ist im Rahmen der Prüfung von Einzelbetrieben nicht möglich. Sie erfolgt bundesweit durch die statistischen Landesämter im Rahmen des Vollzugs des Umweltstatistikgesetzes (UStatG), indem die erforderlichen statistischen Daten aller Demontagebetriebe und Shredderanlagen erfasst werden.

Hierfür sind im Anhang der AltfahrzeugV umfangreiche Anforderungen an die

- Annahme, Rücknahme und Verwertung von Altfahrzeugen und Restkarossen sowie
  - Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle
- festgelegt.

<sup>4</sup> Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung i. S. von Art. 4 (1) Buchst. a zweiter Anstrich RL 70/156/EWG sind von diesen Zielvorgaben ausgenommen (bspw. Wohnmobile, beschussgeschützte Fahrzeuge, Krankenwagen, Leichenwagen).

Diese Regelungen beziehen sich insbesondere auf

- die Errichtung und Ausrüstung,
- den Betrieb und
- die Dokumentation

von Anlagen zur Erfassung und Entsorgung von Altfahrzeugen.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch die Bescheinigung eines Sachverständigen (Beispiel siehe Anlage 2) zu bestätigen, welche eine Geltungsdauer von längstens 18 Monaten haben darf.

Sachverständige gemäß § 6 AltfahrzeugV sind:

- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige gemäß § 36 GewO,
- Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen mit Spezialisierung auf die in Anhang I Abschnitt E Gruppe 38.3 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 genannten Tätigkeiten (Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderen Altwaren, Rückgewinnung sortierter Wertstoffe) sowie
- in Ausnahmefällen Personen aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU, deren berufliche Qualifikation nach den §§ 13a und 13b GewO überprüft wurde und die ihre Tätigkeit nur vorübergehend oder gelegentlich ausüben will.

Annahmestelle, Rücknahmestelle, Demontagebetrieb, Shredderanlage oder sonstige Anlage zur weiteren Behandlung sind i. S. des § 2 (2) AltfahrzeugV anerkannt, wenn sie über die o. g. Bescheinigung bzw. ein gleichwertiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat verfügen.

Die Überprüfung der Einhaltung der aus dem Anhang zur AltfahrzeugV resultierenden Pflichten erfolgt durch Einsichtnahme in das Zertifikat und den dazugehörigen Prüfbericht des Sachverständigen sowie durch eine Standortbegehung.

#### **5.4 Mitteilungspflichten**

Die Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Shredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung haben gemäß § 7 (1) AltfahrzeugV der zuständigen Überwachungsbehörde

- die jeweils gültige Sachverständigenbescheinigung bzw.
- das Entsorgungsfachbetriebszertifikat sowie
- die gemäß Nachweisverordnung erteilten Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummern vorzulegen.

Sind Annahme- und Rücknahmestellen Kraftfahrzeugwerkstätten, legt die jeweils zuständige Kraftfahrzeuginnung die Bescheinigung und den Prüfbericht vor.

Die Überwachung der Mitteilungspflicht erfolgt direkt durch Prüfung der vorzulegenden Unterlagen.

Gemäß § 7 (2a) AltfahrzeugV haben die Länder eine gemeinsame Stelle einzurichten. An diese haben die Sachverständigen die Erteilung oder den Entzug einer Bescheinigung für die von ihnen anerkannten Demontagebetriebe, Shredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung zu übermitteln. In Deutschland ist dies die Gemeinsame Stelle Altfahrzeuge (GESA). Die Datenbank der anerkannten Betriebe ist über [www.altfahrzeugstelle.de](http://www.altfahrzeugstelle.de) erreichbar. Dort sind folgende Daten enthalten:

- Daten zu allen anerkannten Demontagebetrieben und Shredderanlagen sowie
- Daten zu einzelnen Annahme- und Rücknahmestellen<sup>5</sup>.

Weitere Daten zu Annahme- und Rücknahmestellen bieten einzelne Landesverbände des Kraftfahrzeuggewerbes. Die Links zu den einzelnen Innungen des Landesverbandes Sachsen-Anhalt finden sich unter [www.kfzgewerbe.de](http://www.kfzgewerbe.de).

---

<sup>5</sup> Die Daten der Annahme- und Rücknahmestellen in der Datenbank sind nicht vollständig, da diese nur auf freiwilliger Basis von den Sachverständigen gemeldet werden müssen.



Die Überwachung der Anerkennung der Demontagebetrieben und Shredderanlagen sowie der Annahme- und Rücknahmestellen kann durch Recherche in den o. a. Datenbanken erfolgen, ggf. auch durch direkte Nachfrage bei den zuständigen Stellen.

## 5.5 Stoffverbote

Das Inverkehrbringen von Werkstoffen und Bauteilen, die Blei, Quecksilber, Cadmium oder Chrom VI enthalten, ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbot enthält Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG in der jeweils gültigen Fassung. Die Entscheidung 2005/438/EG ist dabei zu beachten.<sup>6, 7, 8</sup>

Um die Anforderungen an die Stoffverbote in der gesamten Lieferkette einzuhalten, werden zur Dokumentation der Inhaltsstoffe von Produkten sogenannte Materialdatenblätter (MDB) verwendet (VDA Band 2). Um die Anwendung dieser MDB in der gesamten Lieferkette einheitlich zu handhaben, wurde durch die Fahrzeughersteller das Internationale Material Daten System (IMDS, [www.mdsystem.com](http://www.mdsystem.com)) entwickelt. Im IMDS werden Daten aller Werkstoffe, die in der Fahrzeug-Herstellung verwendet werden, gesammelt, gepflegt, analysiert und archiviert. Der Zugang ist Teilnehmern der Wertschöpfungskette vorbehalten.

Mit der EG-Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge wird bestätigt, dass diese die Vorgaben hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit einhalten (siehe Abschnitte 4.4 und 4.5). Dies schließt die Einhaltung der Stoffbeschränkungen ein.

Die Überwachung erfolgt durch Vorlage der EG-Typgenehmigung, ausgestellt durch das Kraftfahrtbundesamt. Ist diese für das betreffende Bauteil vorhanden, gelten die Stoffverbote als eingehalten. Im Zweifel kann das MDB für das betreffende Bauteil vom Hersteller angefordert werden.

## 5.6 Kennzeichnungsnormen und Demontageinformationen

### 5.6.1 Kennzeichnung wiederverwendbarer oder verwertbarer Bauteile und Werkstoffe

Fahrzeughersteller sind gemäß § 9 (1) AltfahrzeugV verpflichtet, Bauteile und Werkstoffe zu kennzeichnen, welche wiederverwendet oder verwertet werden können.<sup>9</sup> Die Kennzeichnungsnormen wurden durch die Europäische Kommission durch Entscheidung 2003/138/EG festgelegt. Sie sind in Absprache mit der Werkstoff- und Zuliefererindustrie zu verwenden. Eine Kennzeichnungspflicht besteht für Kunststoffbauteile ab 100 g sowie Elastomerbauteile (Kautschuk und Latices) ab 200 g. Ausgenommen von den Regelungen sind Reifen. Eine Empfehlung zur Umsetzung vom Verband der Automobilindustrie enthält das VDA-Werkstoffblatt 260 „Bauteile von Kraftfahrzeugen – Kennzeichnung der Werkstoffe“ vom April 2007 (siehe Abbildung 3 und Abbildung 4).

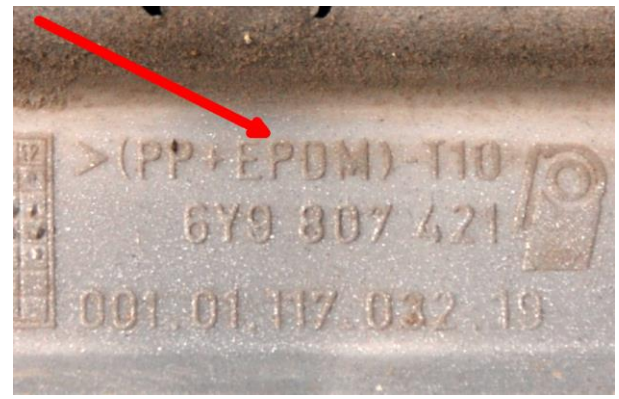

---

<sup>6</sup> Eine umfassende Auflistung sämtlicher weltweit vorhandener Materialverbote incl. der Schwermetallverbote gemäß der europäischen Altfahrzeugrichtlinie enthält die „Global Automotive Declarable Substance List (GADSL)“, welche für die Automobilindustrie in der VDA 232-101 „Globale Liste für deklarationspflichtige Stoffe im Automobilbau“ (Stand: Februar 2013) umgesetzt ist.

<sup>7</sup> Ausgenommen von den Stoffverboten sind dreirädrige Kraftfahrzeuge (§ 1 (4) AltfahrzeugV) und im Falle von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung kfz-untypische Ausrüstungsgegenstände, die nicht speziell für den Einsatz in diesen Fahrzeugen hergestellt wurden (bspw. Badezimmer- oder Küchenarmaturen (Wasserhähne, Toiletten oder Spiegel), Kühlschränke und Mikrowellen, medizinische Ausrüstungsgegenstände).

<sup>8</sup> nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebrachte Ersatzteile, die für vor dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebrachte Fahrzeuge verwendet werden, sind von den Stoffbeschränkungen ausgenommen

<sup>9</sup> Hersteller und Importeure von Kleinserien-Fahrzeugen ( $\leq 500$  Fzg./a) können sich auf Antrag beim Kraftfahrtbundesamt von diesen Pflichten befreien lassen (§ 1 (2) AltfahrzeugV). Ausgenommen sind zudem dreirädrige Kraftfahrzeuge (§ 1 (4) AltfahrzeugV).

	
<p><b>Abbildung 3: Werkstoffkennzeichnung Stoßfänger (&gt;(PP+EPDM)-T10&lt; Ethylen-Propylen-Dien-Mischpolymerisat)</b></p>	<p><b>Abbildung 4: Werkstoffkennzeichnung Scheinwerferabdeckung (&gt;PC&lt; Polycarbonat)</b></p>

Zu überwachen ist die Kennzeichnungspflicht für Kunststoff- und Elastomerbauteile (ausgenommen Reifen) durch Sichtprüfung an Fahrzeugen bzw. Bauteilen.

### 5.6.2 Verpflichtung zur Bereitstellung von Demontageinformationen

Die Fahrzeughersteller sind gemäß § 9 (2) AltfahrzeugV verpflichtet, für jeden in Verkehr gebrachten Fahrzeugtyp binnen sechs Monaten den anerkannten Demontagebetrieben Demontageinformationen bereitzustellen.<sup>10</sup> Diese Informationen werden im Rahmen des IDIS (International Dismantling Information System) gespeichert, welches unter der Internetadresse <http://www.idis2.com/index.php?&language=german> erreichbar ist. An IDIS nehmen alle namhaften Fahrzeughersteller teil.<sup>11</sup> Der Zugriff auf das IDIS-System ist anerkannten Demontagebetrieben vorbehalten. Die Demontageinformationen haben insbesondere den Ausbau wiederverwendbarer bzw. verwertbarer Werkstoffe und Bauteile zur Erreichung der Ziele gemäß § 5 AltfahrzeugV sowie zur Lokalisierung gefährlicher Stoffe in den Fahrzeugen zu umfassen.<sup>12</sup>

Ebenso sind die Hersteller von Fahrzeugbauteilen gemäß § 9 (3) AltfahrzeugV verpflichtet, den Demontagebetrieben auf Anforderung angemessene Informationen zur Demontage, Lagerung und Prüfung von wiederverwendbaren Teilen zur Verfügung zu stellen.

Die Überwachung der Demontageinformationen ist auf dem IDIS-Portal nicht möglich, da die Überwachungsbehörden keinen Zugang haben. Bei der Kontrolle von Demontagebetrieben ist es möglich, stichprobenhaft das Vorliegen von Demontageinformationen für einen bestimmten Fahrzeugtyp zu überprüfen. Alternativ können die Hersteller hinsichtlich der Informationsbereitstellung befragt werden.

<sup>10</sup> Hersteller und Importeure von Kleinserien-Fahrzeugen ( $\leq 500$  Fzg./a) können sich auf Antrag beim Kraftfahrtbundesamt von diesen Pflichten befreien lassen (§ 1 (2) AltfahrzeugV). Ausgenommen sind zudem dreirädrige Kraftfahrzeuge (§ 1 (4) AltfahrzeugV).

<sup>11</sup> Die folgenden Marken sind derzeit bei IDIS vertreten: Abarth, Alfa romeo, Aston Martin, Audi, Autobianchi, BMW, BMW ALPINA, Bentley, Buick, Cadillac, Chevrolet, Chrysler, Citroën, Corvette, Dacia, Daihatsu, Daimler, Dodge, Fiat, Fiat Professional, Fisker, Ford, GM Daewoo, Honda, Hummer, Hyundai, IVECO, Infiniti, Innocenti, Isuzu, Jaguar, Jeep, Kia, Lamborghini, Lancia, Land Rover, Lexus, Lincoln, Lotus, MG, Mazda, Mercedes-Benz, Mini, Mitsubishi, Mitsubishi FUSO Truck and Bus Corporation, Nissan, Opel, Peugeot, Porsche, Proton, Renault, Renault Samsung Motors, Renault Trucks, Rolls Royce, Rover, Saab, Seat, Shanghai Volkswagen, Skoda, Smart, Ssangyong, Subaru, Suzuki, TATA, Toyota, Vauxhall, Volkswagen, Volvo

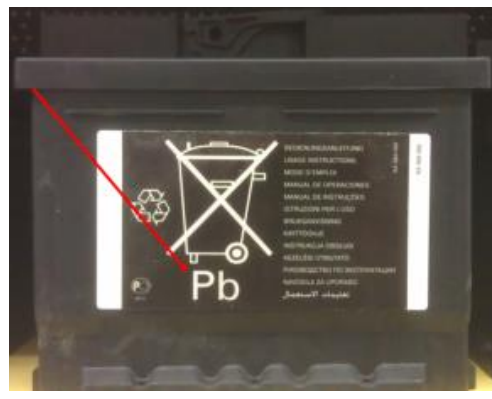
<sup>12</sup> Eine kurze Tour zum Kennenlernen der Datenbank findet sich unter [http://www.idis2.com/index.php?action=discover\\_idis&language=german](http://www.idis2.com/index.php?action=discover_idis&language=german).

### 5.6.3 Kennzeichnungspflicht für von den Stoffverboten ausgenommene Werkstoffe und Bauteile

Ausnahmen von den Stoffverboten für Werkstoffe und Bauteile gemäß § 8 (2) AltfahrzeugV sind in Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG aufgelistet. Diese Werkstoffe und Bauteile können vor einer weiteren Behandlung entfernt werden. Gemäß Artikel 4 (2) Buchst. b) Ziff. iv) Richtlinie 2000/53/EG sind diese Werkstoffe und Bauteile zu kennzeichnen bzw. auf andere geeignete Weise kenntlich zu machen. Diese Kennzeichnungspflicht ist bislang nicht normiert. Sie erfolgt bspw. mit dem Elementsymbol des betreffenden Elements auf dem Bauteil (siehe Abbildung 5 und Abbildung 6) bzw. als Demontageinformation im IDIS.



**Abbildung 5: Kennzeichnung einer Xenon-Lampe als quecksilberhaltiges Bauteil**



**Abbildung 6: Kennzeichnung einer Fahrzeugbatterie als bleihaltiges Bauteil**

Die Einhaltung der Kennzeichnungspflichten für von den Stoffverboten ausgenommene Werkstoffe und Bauteile kann durch Sichtprüfung an den entsprechenden Werkstoffen und Bauteilen bzw. durch Einsichtnahme in das IDIS im Rahmen der Überwachung von Demontagebetrieben überprüft werden.

### 5.7 Informationspflichten

Fahrzeughersteller<sup>13</sup> haben gemäß § 10 (1) AltfahrzeugV folgende Informationen zu veröffentlichen:

1. verwertungs- und recyclinggerechte Konstruktion von Fahrzeugen und ihren Bauteilen;
2. umweltverträgliche Behandlung von Altfahrzeugen, insbesondere die Entfernung aller Flüssigkeiten und die Demontage;
3. Entwicklung und Optimierung von Möglichkeiten zur Wiederverwendung und zur stofflichen oder sonstigen Verwertung von Altfahrzeugen und ihren Bauteilen;
4. erzielte Fortschritte bei der stofflichen und sonstigen Verwertung zur Verringerung des zu entsorgenden Abfalls und zur Erhöhung der Rate der stofflichen und sonstigen Verwertung.

Die Wirtschaftsbeteiligten, die im Bereich der Behandlung, Demontage und Verwertung von Altfahrzeugen tätig sind, haben die Hersteller mit den Informationen zu den Punkten 2-4 zu versorgen.

Die oben genannten Informationen sind den potenziellen Fahrzeugkäufern zugänglich zu machen, insbesondere indem diese Informationen in Werbeschriften für das neue Fahrzeug enthalten sein müssen.

Die Überwachung der Informationspflichten ist durch eine Kontrolle der Werbeschriften für Fahrzeuge sowie der Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichte der Hersteller durchzuführen.

<sup>13</sup> Hersteller und Importeure von Kleinserien-Fahrzeugen ( $\leq 500$  Fzg./a) können sich auf Antrag beim Kraftfahrtbundesamt von diesen Pflichten befreien lassen (§ 1 (2) AltfahrzeugV). Ausgenommen sind zudem dreirädrige Kraftfahrzeuge (§ 1 (4) AltfahrzeugV).

Derartige Informationen werden im Regelfall auch im Rahmen des Internetauftritts der Hersteller veröffentlicht.

## 5.8 Wirtschaftsakteure

Die in den Abschnitten 5.1 bis 5.7 beschriebenen Anforderungen richten sich an unterschiedliche Akteure der Wirtschaftskette von Fahrzeugen (gesamter Produktlebenszyklus). In den folgenden Tabellen erfolgt die Zuordnung der Pflichten zu diesen Wirtschaftsakteuren. Gleichzeitig werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die zuständigen Behörden die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen überprüfen können.

### 5.8.1 Hersteller

Auf der Stufe der Hersteller sind die in Tabelle 2 aufgelisteten Pflichten zu kontrollieren.

**Tabelle 2: Pflichten der Hersteller und Überwachungstätigkeiten**

Herstellerpflichten	Überwachungstätigkeit
Einhaltung der Rücknahmepflichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Recherche in Informationsangeboten der Hersteller</li> <li>– Befragung</li> </ul>
Einhaltung der Stoffverbote	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfung EG-Typgenehmigung</li> <li>– Einsichtnahme Materialdatenblatt</li> </ul>
Einhaltung der Kennzeichnungspflichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sichtprüfung Bauteile</li> <li>– Einsichtnahme in IDIS bei Demontagebetrieben</li> </ul>
Bereitstellung von Demontageinformationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einsichtnahme in IDIS bei Demontagebetrieben</li> <li>– Befragung Hersteller</li> </ul>
Einhaltung der Informationspflichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Internetrecherche auf den Webseiten der Hersteller</li> <li>– Einsichtnahme in Werbeschriften sowie Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichte</li> </ul>

### 5.8.2 Annahme- und Rücknahmestellen

Auf der Stufe der Annahme- und Rücknahmestellen sind die in Tabelle 3 aufgelisteten Pflichten zu kontrollieren.

**Tabelle 3: Pflichten der Annahme- und Rücknahmestellen und Überwachungstätigkeiten**

Pflichten der Annahme- und Rücknahmestellen	Überwachungstätigkeit
Einhaltung der Überlassungspflichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfung der Verwertungsnachweise</li> <li>– Einsichtnahme in die Kooperationsvereinbarungen mit Shredderbetrieben oder sonstigen Anlagen</li> </ul>
Einhaltung der Anforderungen an den Standort	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Standortbegehung</li> </ul>
Einhaltung der Dokumentationspflichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einsichtnahme in das Betriebstagebuch</li> </ul>

### 5.8.3 Demontagebetriebe

Auf der Stufe der Demontagebetriebe sind die in Tabelle 4 aufgelisteten Pflichten zu kontrollieren.

**Tabelle 4: Pflichten der Demontagebetriebe und Überwachungstätigkeiten**

<b>Pflichten der Demontagebetriebe</b>	<b>Überwachungstätigkeit</b>
Einhaltung der Überlassungspflichten	– Prüfung der Verwertungsnachweise
Einhaltung der Anforderungen an den Standort	– Standortbegehung
Einhaltung der Anforderungen an den Betrieb	– Standortbegehung
Einhaltung der Dokumentationspflichten	– Einsichtnahme in das Betriebstagebuch

### 5.8.4 Shredderanlagen und sonstige Anlagen

Auf der Stufe der Shredderanlagen und sonstigen Anlagen sind die in Tabelle 5 aufgelisteten Pflichten zu kontrollieren.

**Tabelle 5: Pflichten der Shredderanlagen und Überwachungstätigkeiten**

<b>Pflichten der Shredderanlagen und sonstigen Anlagen</b>	<b>Überwachungstätigkeit</b>
Einhaltung der Überlassungspflichten	– Prüfung der Verwertungsnachweise
Einhaltung der Dokumentationspflichten	– Einsichtnahme in das Betriebstagebuch

## 5.9 Praktische Vorgehensweise bei der Überwachung - Hinweise zur Verwendung der Checklisten

Um ein einheitliches Vorgehen bei der abfallrechtlichen Überwachung durch die zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt zu organisieren, wurden dieser Leitfaden und verschiedene Checklisten erstellt. Die Checklisten dienen den Überwachungsbehörden zur Prüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften durch die im Geltungsbereich der AltfahrzeugV tätigen Wirtschaftsteilnehmer.

Die Checklisten sind so aufgebaut, dass im Regelfall die Beantwortung der angegebenen Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist. Insbesondere, wenn Abweichungen festgestellt werden, sind diese unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern. In der rechten Spalte finden sich die zur jeweiligen Frage gehörigen rechtlichen Verweise sowie Anmerkungen und Hinweise zur Überwachung.

Bei der Überwachung ist zu beachten, dass im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen die vom zu überwachenden Unternehmen für den jeweiligen Sachverhalt verwendeten Daten nicht in erster Linie aus vorgelegten Berichten zu übernehmen, sondern anhand der Betriebsdokumentationen abzugleichen sind.

Nicht alle Fragen der Checklisten können direkt bei der Überwachung im Unternehmen beantwortet werden. Einige Fragestellungen sind durch eine Recherche in den amtlich verfügbaren Informationsquellen bzw. im Internet zu klären.

Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, bereits vor dem Vor-Ort-Besuch bzw. im Rahmen der Nachbereitung weitere Informationen einzuholen.

In Bezug auf Fahrzeuge werden einzuhaltende Vorgaben

- zu den Rücknahmepflichten,
- zu den Überlassungspflichten,
- zu den Entsorgungspflichten,
- zu den Mitteilungspflichten,
- zur Abfallvermeidung inkl. Verkehrsverboten,
- zu den Kennzeichnungsnormen sowie

– zu den Demontageinformationen abgefragt.

Im Einzelnen sind im Anhang dieses Leitfadens Checklisten für die Überwachung von

- Herstellern von Fahrzeugen,
  - Herstellern von Bauteilen,
  - Annahme- und Rücknahmestellen,
  - Demontagebetrieben sowie
  - Shredderanlagen und sonstigen Anlagen,
- enthalten.

Im ersten Abschnitt einer jeden Checkliste sind allgemeine Angaben zur Überwachung zu machen (Behörde, Bearbeiter, kontrollierte Einrichtung, Art des kontrollierten Unternehmens etc.).

Im Anschluss folgt in den Checklisten „Hersteller von Fahrzeugen“ bzw. „Hersteller von Bauteilen“ eine Abfrage von „Allgemeinen Herstellerpflichten“ (Abschnitt 2) und von „Produktbezogenen Herstellerpflichten“ (Abschnitt 3). Ab hier ist je kontrolliertes Produkt ein Fragebogen auszufüllen.

Im Abschnitt 4 (CL „Hersteller von Fahrzeugen“ und CL „Hersteller von Bauteilen“) bzw. Abschnitt 3 (CL „Annahme- und Rücknahmestellen“, CL „Demontagebetriebe“, CL „Shredderanlagen und Anlagen zur sonstigen Behandlung“) erfolgen eine zusammenfassende Bewertung sowie die Darstellung der getroffenen Maßnahmen.

Der benötigte Zeitaufwand der Überwachungsmaßnahme ist zu notieren. Bei dessen Berechnung sind neben der reinen Vor-Ort-Überwachungsmaßnahme auch die aufgewendeten Zeiten für die

- Vorbereitung,
  - Nachbereitung,
  - Fahrten,
  - Protokollierung sowie
  - Nachkontrolle von ergangenen Auflagen
- zu berücksichtigen.

#### CL Hersteller von Fahrzeugen und CL Hersteller von Bauteilen:

Es ist darauf zu achten, dass mittels der Angaben unter 3.1 das kontrollierte Fahrzeug bzw. Bauteil eindeutig identifiziert werden kann. Die Identifikation erfolgt durch Übernahme der abgefragten Informationen aus dem EG-Typgenehmigungsbogen zum Fahrzeug bzw. zum Bauteil. Neben den Identifikationsmerkmalen sind dem Typgenehmigungsbogen Informationen zu den Herstellern auf den einzelnen Herstellungsstufen zu entnehmen.

Bei Herstellern von Fahrzeugen kann ein Typgenehmigungsbogen gemäß RL 2007/46/EG<sup>14</sup> und/oder gemäß RL 2005/64/EG vorliegen.

Achtung: Bauteile bedürfen keiner zusätzlichen Typgenehmigung, wenn diese von der Typgenehmigung eines Fahrzeuges mit erfasst sind.

#### CL Annahme- und Rücknahmestellen, CL Demontagebetriebe sowie CL Shredderanlagen und sonstige Anlagen zu weiteren Behandlung:

Gemäß Anhang Nr. 5 AltfahrzeugV kann von den in den Nummern 2 bis 4 festgelegten Anforderungen (Anforderungen insbesondere an die bauliche Gestaltung und den Betrieb von Annahme- bzw. Rücknahmestellen, Demontagebetrieben und Shredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung) abgewichen werden, wenn andere Maßnahmen hinsichtlich des Schutzes des Wohls der Allgemeinheit als gleichwertig anzusehen sind. Die

---

<sup>14</sup> EG-Typgenehmigungsbögen gemäß Anhang VI RL 70/156/EWG sind trotz Aufhebung der Richtlinie weiterhin gültig.

Zulässigkeit dieser Maßnahmen bedarf der behördlichen Zustimmung im Rahmen der Erteilung der Bescheinigung gemäß § 5 (3) AltfahrzeugV.

#### CL Demontagebetriebe

Im Abschnitt 1.2 sind hinsichtlich der Sachkunde der Mitarbeiter folgende Nachweise zu prüfen:

- Mitarbeiter, die Flüssiggastanks entleeren und ausbauen, müssen über eine Schulung gemäß § 41a sowie Anlage XVIIa StVZO verfügen. Die Schulung hat entsprechend der GSP/GAP-Schulungsrichtlinie zu erfolgen.
- Sachkundig für den Ausbau von Klimaanlage ist, wer
  - erfolgreich an einem Trainingsprogramm nach Art. 3 (2) VO (EG) Nr. 307/2008 teilgenommen hat und
  - über eine Sachkundebescheinigung gemäß § 5 (2) ChemKlimaschutzV verfügt.
- Mitarbeiter, welche pyrotechnische Bauteile (Airbags, Gurtstraffer) ausbauen, müssen über die erforderliche Fachkunde gemäß § 9 SprengG verfügen. Hierüber muss im Betrieb ein Schulungsnachweis vorliegen. Solche Schulungen werden u. a. von den Automobilherstellern sowie diversen anderen Schulungsträgern (z. B. Handwerkskammern) angeboten und sollen einen Umfang von mindestens 6 Stunden haben.

Abschnitt 2.1: Angaben zum Standort werden in einer Tabelle während der Standortbegehung schrittweise erfasst (Frage 1).

Abschnitt 2.3:

- Die Vorbehandlung von Altfahrzeugen hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Der Stand der Technik wurde im Rahmen der UBA-Studie „Beschreibung des Standes der Technik bei der Vorbehandlung, insbesondere der Trockenlegung Altfahrzeugen gemäß AltfahrzeugV“ [tec4U, 2002]<sup>15</sup> beschrieben.
- In der Tabelle zu Frage 7 werden die im Unternehmen vorhandenen Techniken zur Vorbehandlung erfasst. Bestimmte Tätigkeiten dürfen nur durch geschultes Personal ausgeführt werden. Das ist im Rahmen der Vor-Ort-Begehung stichprobenartig zu kontrollieren und in der Tabelle zu vermerken (Spalte „Mitarbeiter sachkundig?“).
- In der Spalte „Lagerung“ ist anzugeben in welchem Lagerbereich (siehe Frage 1 der CL) die entnommenen Betriebsmittel und Betriebsflüssigkeiten gesammelt werden. Dabei ist gleichzeitig zu kontrollieren, ob die Lagerung in geeigneten Behältnissen bzw. unter Verwendung eventuell notwendiger zusätzlicher Schutzvorrichtungen erfolgt.
- In der Spalte „Entsorgung“ sind sowohl der Entsorgungsweg zu benennen und dessen Zulässigkeit zu prüfen (ggf. im Rahmen der Nachbereitung).
- In der Spalte „Bemerkungen“ sind festgestellte Abweichungen und Besonderheiten aufzuführen. Werden neben den in Spalte „Maßnahmen“ vorgegebenen sonstige Maßnahmen zur Vorbehandlung ergriffen, sind diese zu benennen.

---

<sup>15</sup> <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/2266.pdf>

## 6 Quellenverzeichnis

AltfahrzeugV	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 95 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
ChemKlimaschutzV	Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV) vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist.
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist
E 2002/151/EG	Entscheidung der Kommission vom 19. Februar 2002 über Mindestanforderungen für den gemäß Art. 5 (3) der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge ausgestellten Verwertungsnachweis (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 518)
E 2003/138/EG	Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festlegung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Werkstoffe gemäß der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 620)
FZV	Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 21 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist.
GADSL	Global Automotive Declarable Substance List (GADSL), American Chemistry Council, Inc, <a href="http://www.gadsl.org">www.gadsl.org</a>
GSP/GAP-Schulungsrichtlinie	Richtlinie für die Durchführung von Schulungen der verantwortlichen Personen, die die Gassystemeinbauprüfungen nach § 41a StVZO i. V. m. Anlage XVIIa StVZO durchführen, (C.12.1), Stand: April 2006
GewO	Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist.
ISO 22628:2002	Straßenfahrzeuge - Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit - Berechnungsmethode, Ausgabedatum: 2002-02
Praxisratgeber Flüssiggas	Praxisratgeber „Tankentleerung bei Flüssiggas (LPG) – Fahrzeugen“, Hrsg.: Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK), Stand: 2009



Praxisratgeber Kältemittel	Praxisratgeber „Kältemittel in Fahrzeugklimaanlagen“, Hrsg.: Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK), Stand: 2010
RL 70/156/EWG	Richtlinie RL 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EU Nr. L 42 vom 23.02.1970, S. 1)
RL 2000/53/EG	Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34)
RL 2002/24/EG	Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 124 vom 09.05.2002, S. 1)
RL 2005/64/EG	Richtlinie 2005/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 310 vom 25.11.2005, S. 10)
RL 2007/46/EG	Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. EU Nr. L 263 vom 09.10.2007, S. 1)
SprengG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist.
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463) geändert worden ist.
tec4U (2002)	Beschreibung des Standes der Technik bei der Vorbehandlung, insbesondere der Trockenlegung von Altautos gemäß AltautoV, UBA-FKZ 200 33 323
VDA, Band 2	VDA, Band 2 Sicherung der Qualität von Lieferungen - Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF), 5. überarbeitete Auflage, November 2012
VDA-Werkstoffblatt 260	VDA-Werkstoffblatt 260 „Bauteile von Kraftfahrzeugen – Kennzeichnung der Werkstoffe“, April 2007
VDA-Empfehlung 232-101	VDA-Empfehlung 232-101 „Globale Liste für deklarationspflichtige Stoffe im Automobilbau“, Februar 2013
VO (EG) Nr. 307/2008	Verordnung (EG) Nr. 307/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung - gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates - der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen für Personal

VO (EG) Nr. 1893/2006	in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen Text von Bedeutung für den EWR (ABl. EU Nr. L 092 vom 03.04.2008 S. 25) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. EU Nr. L 393 vom 30.12.2006 S. 1)
-----------------------	---

